

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ueckermünde vom 18.01.2022

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 Absatz 1 wird vor das Wort „Altwarf“ das Wort „Fischerdorf“ und nach dem Wort „Vogelsang“ die Angabe „-“ und danach das Wort „Warsin“ eingefügt

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 e wird wie folgt neu gefasst:
„die Aufstellung der Investitionspläne.“

b) Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Dem Vorstand wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, zu treffen.“

3. § 10 wird aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 wird § 10 und folgender Absatz 5 eingefügt:
„Die Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens trifft der Verbandsvorsteher. Er informiert den Vorstand im Wege einer Informationsvorlage über die getroffenen Zuschlagsentscheidungen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz (5), Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz (6), Satz 1 und 2“ ersetzt.

5. Die §§ 12 bis 18 werden die §§ 11 bis 17.

6. § 19 wird § 18 und in Absatz 2 wird die Angabe „(§ 15)“ durch die Angabe „(§ 14)“ ersetzt.

7. Die §§ 20 bis 21 werden die §§ 19 bis 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 16.10.2024



Hackbarth
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 08.10.2024 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.10.2024 erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.